

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische
Lichtspielgesetz 1960 zur Anpassung an das EWR-Abkommen
geändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Lichtspielgesetz 1960, LGBI.Nr.
1/1962, zuletzt geändert durch Gesetz LGBI.Nr.1/1970, wird
wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 lit. a lautet:

"a) der Bewerber die österreichische Staatsbürgerschaft
besitzt oder Angehöriger einer Vertragspartei des Abkommens
über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder wenn mit
seinem Heimatstaat die Gegenseitigkeit verbürgt ist,"

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über
den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

- V o r b l a t t

Problem:

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum bringt die völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs zur Anpassung der innerstaatlichen Rechtsordnung an das EWR-Recht bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens (das ist voraussichtlich der 1. Jänner 1993).

Ziel:

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Anpassung des § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. November 1960 über die Veranstaltung von Lichtspielen, LGB1.Nr. 1/1962, zuletzt geändert durch Gesetz LGB1.Nr.1/1970, an die Art. 1, 4 und 31 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Art. 7, 52 ff EWG-Vertrag).

Inhalt:

§ 4 des geltenden Gesetzes normiert die persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung für die öffentliche Veranstaltung von Lichtspielen. Danach darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn der Bewerber die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, oder wenn mit seinem Heimatstaat die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Diese Regelung widerspricht sowohl dem allgemeinen Diskriminierungsverbot des Art. 4 als auch dem Grundsatz der Niederlassungsfreiheit des Art. 31 des EWR-Abkommens und muß daher geändert werden, um die erforderliche EWR-Konformität zu erreichen.

Alternativen:

Neuregelung der Rechtsmaterie unter Beachtung des Anpassungsbedarfes, wozu aber nach der Vollzugspraxis keine Veranlassung besteht.

Kosten: keine

ERLÄUTERUNGEN

Gemäß § 4 Abs. 1 leg.cit. darf eine Bewilligung für die öffentliche Veranstaltung von Lichtspielen nur erteilt werden, wenn der Bewerber die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder wenn mit seinem Heimatstaat die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Mit dem durch den Entwurf an § 4 Abs. 1 lit. a angefügten Satz 2 soll den im EWR-Abkommen verankerten Prinzipien des Diskriminierungsverbotes und der Niederlassungsfreiheit Rechnung getragen werden. Art.4 des EWR-Abkommens verbietet jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, gemäß Art.31 dieses Abkommens unterliegt die freie Niederlassung von Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaates oder eines EFTA-Staates im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten keinen Beschränkungen (Art.7 und 52 ff EWG-Vertrag).

War bisher der Nachweis der Gleichstellung bei allen ausländischen Bewilligungswerbern erforderlich, so sollen mit dieser Novelle die Staatsbürger der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes Österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt werden.

§ 10 Abs. 3 des Burgenländischen Lichtspielgesetzes kann hingegen unverändert weiterbestehen, da der Kulturbereich vom Anwendungsbereich des EWR-Abkommens ausgenommen ist und die Beurteilung, ob ein Film zur Vorführung vor Jugendlichen zugelassen werden soll, nicht nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt.

Der Zeitpunkt der Gesetzwerdung des Entwurfes wird vom Anpassungserfordernis des Landesrechtes an das voraussichtlich mit 1. Jänner 1993 wirksam werdende EWR-Abkommen bestimmt.